



**Jugend im Schwarzwaldverein**  
**Schloßbergg 15**  
**79098 Freiburg**  
**Fon: 07 61 – 3 80 53 -14**

### **REISERÜCKTRITTKOSTENVERSICHERUNG (RRKV) für Freizeiten der Jugend im Schwarzwaldverein**

Wir bieten die RRKV für Freizeiten ab fünf Tage Dauer an. Sie sollte gleich mit der Buchung der Reise, höchstens sieben Tage nach Buchung und mindestens vierzehn Tage vor Reiseantritt abgeschlossen werden.

#### **Der Versicherer (Bernhard Assekuranz, 82054 Sauerlach) leistet Entschädigung:**

- bei Nichtantritt der Reise für die vom Reiseteilnehmer (Versicherten) geschuldeten Rücktrittskosten;
- bei Abbruch der Reise für die nachweislich zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten Mehrkosten des Versicherten.

**Nicht** gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung Verstorbener. Die Entschädigung wird gezahlt, wenn die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist, oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann, und zwar durch folgende wichtige Gründe: Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, usw.; Impfunverträglichkeit des Versicherten; Schwangerschaft einer Versicherten; Schaden am Eigentum eines Versicherten infolge Feuer, Elementarereignissen oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage des Versicherten erheblich oder sofern zur Schadensfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

#### **Was ist in der Reiserücktrittskostenversicherung nicht versichert?**

Der Versicherer haftet nicht:

- bei Tod, Unfall oder Krankheit von Angehörigen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben;
- für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder ähnlicher Ereignisse.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war oder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde!

Der Versicherer leistet bis zur Höhe der möglichen Reiserücktrittskosten (maximal bis zum Reisepreis), abzüglich der Selbstbeteiligung.

Sollten die nachweislich entstandenen Rückreisekosten den Reisepreis übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den übersteigenden Betrag, abzüglich der Selbstbeteiligung.

#### **Selbstbeteiligung:**

EURO 25,00 bei jedem Versicherungsfall pro Person. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von jedem erstattungsfähigen Schaden 20 % selbst, mindestens EURO 25,00 pro Person.

#### **Rücktritt wird nötig – Was ist zu tun?**

Die Reise ist beim Veranstalter unverzüglich zu stornieren. Außerdem sind dem Versicherer sämtliche gewünschten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche erforderlichen ärztlichen Atteste unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen. Auf Verlangen des Versicherers sind Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, was den Versicherungsfall angeht. Nur wenn diese Formalitäten ordnungsgemäß erledigt werden, besteht voller Versicherungsschutz!